

Allgemeine Geschäftsbedingungen

STÖ Handelsgesellschaft M.B.H

1. **Allgemeines, Geltungsbereich, Vertragsgrundlagen**
- 1.1. Der Geltungsbereich dieser AGB umfasst alle unsere Angebote, Aufträge, Rechtsgeschäfte und sonstigen wie immer gearteten Leistungen.
- 1.2. Diese AGB gelten auch dann, wenn im Einzelfall nicht mehr speziell auf sie verwiesen wird. Gegen von diesen AGB abweichende Bedingungen (insbesondere AGB) des Kunden erheben wir bereits jetzt Widerspruch. Die Erbringung einer Lieferung oder Leistung durch uns gilt jedenfalls nicht als Unterwerfung unter abweichende Bedingungen des Kunden, und zwar auch dann nicht, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden sind und keinen Vorbehalt dagegen äußern.
- 1.3. Unsere AGB gelten als Rahmenvereinbarung für alle weiteren Rechtsgeschäfte mit dem Kunden (zum Beispiel: Zusatzaufträge), auch wenn deren Geltung nicht jeweils nochmals ausdrücklich vereinbart wurde.
- 1.4. Bei Widersprüchen in den Vertragsunterlagen gilt nachstehende Reihenfolge: Allfällige Sondervereinbarungen, soweit diese von uns ausdrücklich und schriftlich bestätigt sind, dann unsere AGB und schließlich gesetzliche Normen.
- 1.5. Für Konsumenten im Sinn des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) gelten diese AGB nur, wenn ihnen nicht zwingende konsumentenschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen. Konsumenten sind gehalten, uns ihre Konsumenteneigenschaft sogleich mitzuteilen. In diesem Fall behalten wir uns den Geschäftsabschluss vor.
2. **Angebot, Bestellung, Vertragsabschluss, Auftrag**
- 2.1. Sämtliche unserer Angebote sind freibleibend, ohne Bindungswirkung und lediglich als Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung zu verstehen. Bestellungen des Kunden sind verbindliche Angebote an uns zum Vertragsabschluss. Bestellungen des Kunden sind für den Kunden ab Zugang bei uns verbindlich. Zugang bei unseren Mitarbeitern, insbesondere Außendienstmitarbeitern (Vertretern), ist hierfür ausreichend.
- 2.2. Wir können das Angebot des Kunden nach eigener Wahl durch unmittelbare – im Fall eines Streckengeschäftes auch durch mittelbare – Zusendung der Ware oder durch Übermittlung einer schriftlichen Auftragsbestätigung annehmen, hierdurch kommt der Vertrag zustande. Alle sonstigen, auch später getroffenen Vereinbarungen oder Nebenabreden werden erst durch schriftliche Bestätigung wirksam. Dies gilt insbesondere für gesonderte Vorgaben beziehungsweise Anforderungen des Kunden an die von uns zu erbringende(n) Leistung(en) beziehungsweise sonstige Zusatzleistungen und -lieferungen. Nachträgliche Änderungswünsche können – ohne Rechtsanspruch des Kunden – nur im Ausnahmefall und gegen entsprechenden separaten Kostenersatz durchgeführt werden.
- 2.3. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir uns die Annahme beziehungsweise Durchführung der Bestellung – insbesondere nach Maßgabe der vorhandenen Liefermöglichkeiten – vorbehalten müssen. Wir behalten uns zudem vor, Bestellungen des Kunden (insbesondere auch nach Zugang bei uns) abzulehnen beziehungsweise nicht durchzuführen und zwar insbesondere dann, wenn offene Rechnungen aus anderen Bestellungen des Kunden bestehen. Dem Kunden erwachsen hieraus keine wie immer gearteten Ansprüche.
- 2.4. Unsere Angebote stehen unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung durch unsere(n) eigenen Lieferanten. Im Fall eines Streckengeschäftes unter dem Vorbehalt der Liefermöglichkeit des Produzenten beziehungsweise Lieferanten.
- 2.5. Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen. Maßgeblich für die Beschaffenheit der Ware ist grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers.
- 2.6. Für die Richtigkeit von Kostenvoranschlägen wird keine Gewähr übernommen.
- 2.7. Druck- und Schreibfehler in unseren Listen, Katalogen, sonstigen Drucksachen, schriftlichen Angeboten, Lieferscheinen und Rechnungen oder auf unserer Website berechnen uns zu einer Korrektur. Dies gilt auch in elektronischer Form. Die Katalogpreise verstehen sich als Richtpreise. Im Anlassfall können zusätzliche Legierungs-, Aufbruchs- oder Mindermengenzuschläge berechnet werden. Maßskizzen, technische Daten und Beschreibungen sind unverbindlich. Es gilt als genehmigt, dass wir bei der Lieferung Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht vornehmen dürfen, soweit dies im Rahmen des Zumutbaren geschieht und mit dem Bestellungs-zweck übereinstimmt.
3. **Preise**
- 3.1. Alle von uns genannten Preise sind freibleibend und verstehen sich, sofern nicht anderes ausdrücklich vermerkt ist, in Euro (€) exklusive Umsatzsteuer.
- 3.2. Allfällige Änderungen von Lohnsteuer aufgrund kollektivvertraglicher oder gesetzlicher Regelungen oder innerbetrieblicher Abschlüsse, sowie Änderungen anderer, für die Kalkulation relevanten Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendigen Kosten wie jene für Materialien, Energie, Transport, Fremdarbeiter, Finanzierung und ähnliches berechnen uns, die Preise jederzeit entsprechend zu erhöhen. Dem Kunden steht aus diesem Grund weder ein Rücktrittsrecht, noch die Geltendmachung des Wegfalls der Geschäftsgrundlage zu.
- 3.3. Sämtliche Preise verstehen sich mangels anderer schriftlicher Vereinbarungen ohne Nebenspesen. Kosten für Versand, Zoll und sonstige Leistungen werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.4. Vom Auftrag nicht umfasste Dienstleistungen, insbesondere Wartungs-, Reparatur- und/oder Installationsarbeiten außerhalb der Gewährleistung oder unserer Haftung werden gesondert verrechnet.
- 3.5. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Wir sind nicht verpflichtet, für die Ware eine Transportversicherung abzuschließen.
- 3.6. Wir behalten uns für jeden Einzelfall vor, die Versandart und den Versender auszuwählen beziehungsweise zu wechseln.
4. **Zahlungsbedingungen**
- 4.1. Sofern auf der Rechnung nichts anderes vermerkt ist, ist die Rechnung sofort nach Erhalt ohne Skonto oder sonstige Abzüge zur Zahlung fällig. Soweit Skonto gewährt wird, ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme, dass bis dahin alle früheren Rechnungen beglichen sind. Für die Skontoerrichtung ist der Nettorechnungsbetrag nach Abzug von Rabatten, Fracht oder ähnlichem maßgeblich.
- 4.2. Wir sind berechtigt, Zahlungen unabhängig von deren Widmung zur Begleichung der ältesten fälligen Rechnungsposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und Kosten zu verwenden; und zwar in der nachstehenden Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung.
- 4.3. Zahlungen an unsere Angestellten oder sonstigen Vertreter, die nicht ausdrücklich schriftlich zum Inkasso ausgewiesen sind, wirken nicht schuldfreiend.
- 4.4. Im Fall des Zahlungsverzuges gelten die gesetzlichen Verzugszinsen zwischen Unternehmern gemäß § 456 UGB als vereinbart.
- 4.5. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und dazu berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzubehalten oder Vorauszahlungen beziehungsweise Sicherstellungen zu fordern.
- 4.6. Im Fall des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, vom Kunden eine pauschale Entschädigung für Betreuungskosten gemäß § 458 UGB zu fordern. Der Kunde hat darüber hinaus die diesen Betrag übersteigenden Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen, wobei er sich im Speziellen verpflichtet, maximal die Vergütung des eingeschalteten Inkassoinstitutes zu ersetzen, die sich aus der Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen ergeben. Sofern eine Mahnung durch uns erfolgt, verpflichtet sich der Kunde, pro erfolgte Mahnung einen Betrag von € 15,- zu bezahlen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen darüber hinaus gehenden Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Mit Zahlungsverzug treten auch allfällige Skontovereinbarungen außer Kraft.
- 4.7. Bei Zahlung mittels Scheck, Wechsel, Bank- oder Kundenkarte wird unsere Forderung erst mit deren Einlösung getilgt. Solche Zahlungsarten sind nur dann zulässig, sofern sie ausdrücklich vorher vereinbart wurden. Diskont- und Bankspesen trägt in jedem Fall der Kunde, wobei diese Kosten stets sofort in bar fällig sind.
- 4.8. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen aufzurechnen, sofern die Forderungen nicht im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen oder die Forderungen nicht von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt sind. Dieses Aufrechnungsverbot gilt auch im Fall unserer Zahlungsunfähigkeit.
- 4.9. Bei Exportgeschäften ist der Kunde verpflichtet, sämtliche Export- und Zollpapiere und dergleichen im Digitalen an uns zurückzusenden; ansonsten ist der Kunde verpflichtet, allfällige Umsatzsteuer zu bezahlen.
5. **Liefertermine, Lieferfristen**
- 5.1. Bei Unternehmern gilt, dass zugesagte Liefertermine bestmöglich eingehalten werden, aber nicht verbindlich sind. Die Vereinbarung von verbindlichen Lieferterminen oder -fristen zwischen uns und dem Kunden bedarf der Schriftform.
- 5.2. Lieferfristen beginnen nicht, bevor der Kunde all seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung der Bestellung erforderlich sind, nachgekommen ist, insbesondere alle technischen und vertraglichen Einzelheiten, Vorarbeiten und Vorbereitungsmaßnahmen erfüllt hat.
- 5.3. Der Liefertermin ist eingehalten, wenn die Ware das Werk rechtzeitig verlassen hat oder – bei Abholung durch den Kunden – die Lieferung versandbereit ist und dem Kunden dies rechtzeitig mitgeteilt wird.
- 5.4. Lieferfristen verlängern beziehungsweise verschieben sich um alle Verzögerungen, die durch den Kunden, Lieferanten, behördliche Verfügungen, höhere Gewalt (vor allem auch: Seuchen, Epidemien, Pandemien) und anderen Umständen, die durch uns nicht zu vertreten sind, verursacht werden, um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit. Ereignisse höherer Gewalt berechnen uns unter Ausschuss von jedwedem Schadenersatzansprüchen darüber hinaus, wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn trotz üblicher und zumutbarer Anstrengungen die Leistung nicht erbracht werden kann. Höherer Gewalt stehen alle von uns nicht zu vertretenden Umstände gleich, die die Lieferungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen, zum Beispiel währungs-, handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen sowie Behinderungen der Verkehrswege und zwar gleichgültig, ob diese Umstände bei uns, dem Lieferwerk oder einem Unterlieferanten eintreten. Lieferverzögerungen berechnen den Kunden nicht zur Geltendmachung von Schadenersatz und/oder Irrtumsanfechtungsansprüchen.
- 5.5. Ist der Kunde Unternehmer im Sinn des § 1 Absatz 2 KSchG und gehört das Rechtsgeschäft zum Betrieb seines Unternehmens, so setzt ein Rücktritt des Kunden das Vorliegen eines groben Verschuldens durch uns sowie den erfolglosen Ablauf einer in einem eingeschriebenen Brief gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens drei Wochen voraus.
6. **Ausführung der Lieferung, Gefahrtragung, Sicherheitsleistung, Rücktrittsrecht**
- 6.1. Die Lieferung erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung, es sei denn, die Nichtbelieferung oder Verzögerung ist durch uns zu vertreten.
- 6.2. Ist der Kunde Unternehmer im Sinn des § 1 Absatz 2 KSchG und gehört das Rechtsgeschäft zum Betrieb seines Unternehmens, so geht mit der Anzeige der Versandbereitschaft durch uns an den Kunden, spätestens jedoch mit Abgang der Lieferung aus unserem Lager, im Fall direkter Lieferung ab Lager/Werk unseres Lieferanten, die Preis- und Leistungsgefahr auf den Kunden unabhängig einer für die Lieferung allenfalls gesondert vereinbarten Preisregelung über. Dies gilt auch bei Teillieferung. Bei Selbstabholung geht die Preis- und Leistungsgefahr ab Übergabe, im Fall des Annahmeverzuges ab dem Tag des Verzuges auf den Kunden über.
- 6.3. Bei Abrufaufträgen muss versandfertig gemeldete Ware unverzüglich abgerufen werden, anderenfalls wir berechtigt sind, die Ware nach Setzung einer angemessenen Nachfrist auf Kosten und Gefahr des Kunden nach eigener Wahl zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen. Bei Abschluss mit fortlaufender Auslieferung sind Abrufe und Sorteneinteilung an uns für ungefähre gleiche Monatsmengen anzugeben, anderenfalls sind wir berechtigt, die Bestimmungen nach beliebigem Ermessen selbst vorzunehmen. Überschreiten die einzelnen Abrufe insgesamt die Vertragsmenge, so sind wir zur Lieferung der Mehrmenge berechtigt, aber nicht verpflichtet. Wir können die Mehrmenge zu dem bei Abruf beziehungsweise Lieferung gültigen Preis berechnen.
- 6.4. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass für eine ordnungsgemäße Lieferung insbesondere die mögliche und erlaubte Zufahrt von schweren LKW vorausgesetzt ist.
- 6.5. Sofern nicht gesondert anderes vereinbart wird, erfolgt eine Lieferung in Einwegverpackungen, die nicht zurückgenommen werden. Lieferungen im Leihgebinde bedürfen einer Sondervereinbarung; diese sind sodann binnen einer Frist von drei Monaten ab Rechnungsdatum gebührenfrei, in sauberem, verwendungsfähigem Zustand franko zurück zu senden. Nach Überschreiten der Frist von drei Monaten wird dem Kunden das Leihgebinde, wenn nicht schon bei Lieferung eine ausreichende Kaution hinterlegt wurde, im Wert des Wiederbeschaffungspreises in Rechnung gestellt. Bei Beschädigung oder Verlust des Leihgebindes ist Ersatz zu leisten. Die von uns gelieferten Waren werden in Verpackungen geliefert, die am ARA-System teilnehmen. Ausgenommen davon sind Waren, die in Containern und Fässern geliefert werden. Für die Entsorgung von Leergebänden und Materialresten haftet grundsätzlich der Kunde. Für Euro-Paletten, die nicht getauscht werden, wird eine Gebühr in der Höhe von € 25,- verrechnet.
- 6.6. Befindet sich der Kunde im Annahmeverzug, haben wir das Recht, entweder die Ware bei uns unter Anrechnung einer Lagergebühr von 0,1 % des Brutto-Rechnungsbetrages pro angefangenen Tag einzulagern und auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen, oder auf Kosten und Gefahr des Kunden bei einem dazu befugten Gewerbsmann einzulagern. Gleichzeitig sind wir berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware nach erfolgtem Rücktritt weiterzuverkaufen.
- 6.7. Die Rücknahme gelieferter Ware bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Die Rücknahme erfolgt darüber hinaus nur im Zustand der Anlieferung und bei frachtfreier Zusendung. Zurückgenommene Waren werden abzüglich uns entstehender anteiliger Lager- und Verwaltungskosten, mindestens aber abzüglich 10 % des Rechnungsbetrages, gutgeschrieben.
- 6.8. Änderungen der Lieferung und Leistung bleiben vorbehalten, soweit diese für den Kunden zumutbar sind.
- 6.9. Die Versicherung der Ware erfolgt nur über ausdrücklichen Auftrag und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde hat Ansprüche aus einer Versicherung, insbesondere im Zusammenhang mit allfälligen Transportschäden, gegenüber dem Versicherer selbst geltend zu machen; wir übernehmen hierfür – insbesondere für versicherte Schäden und die rechtzeitige sowie ordnungsgemäße Geltendmachung von Versicherungsansprüchen beziehungsweise die Erfüllung von Pflichten sowie Obliegenheiten aus dem Versicherungsvertrag – keine wie immer geartete Haftung; auch dann nicht, wenn wir die Versicherung für den Kunden abgeschlossen oder den Kunden in diesem Zusammenhang sonst unterstützt haben.
- 6.10. Unabhängig von jeder Vereinbarung über den Ort der Lieferung und die Übernahme allfälliger Transportkosten wird als Erfüllungsort der Sitz unseres Unternehmens in 7411 Markt Allhau (Österreich) vereinbart.
- 6.11. Beim Export der gekauften Ware ist der Kunde allein verpflichtet, für die notwendigen Export- beziehungsweise Zollbewilligungen und dergleichen auf seine eigenen Kosten zu sorgen. Wir erteilen keine wie immer geartete Garantie für die Zulässigkeit der Ausfuhr der gekauften Waren.
- 6.12. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch schlechte Vermögensverhältnisse unseres Kunden gefährdet ist, die uns zur Zeit des Vertragsabschlusses nicht bekannt sein mussten, stehen uns die Rechte aus § 1052 ABGB (Unsicherheitseinrede) zu, vor allem sind wir berechtigt, die Ware zurückzuhalten. Wir sind auch berechtigt, die Ware gegebenenfalls wieder abzuholen und zu diesem Zweck die Räumlichkeiten des Kunden zu betreten. Die Zurückhaltung beziehungsweise Zurücknahme der Lieferung ist kein Rücktritt vom Vertrag. Nach

- fruchtloser Setzung einer Nachfrist zur Erbringung der Gegenleistung oder Sicherstellung durch unseren Kunden können wir vom Vertrag zurücktreten und sind zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen berechtigt. Wir sind ebenfalls berechtigt, alle auch nicht fällige Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Kunden fällig zu stellen. Die Unsicherheitseinde streckt sich auch auf alle weiteren noch ausstehenden Lieferungen und Leistungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden.
- 6.13. Die Regelung gemäß Punkt 6.12. gilt auch für den Fall, dass eine allenfalls von uns beauftragte Kreditversicherung eine Übernahme des Geschäftsfalles aus Bonitätsgründen des Kunden ablehnt.
7. **Eigenschaft, Maße, Gewicht**
- 7.1. Eigenschaft und Maße bestimmen sich nach der Beschreibung in unseren Katalogen, Anboten sowie nach den Vertragsschluss geltenden ÖNORMEN oder Werkstoffblättern. Bestehen solche nicht, gelten die entsprechenden Euro-Normen, mangels solcher die Handelsbräuche. Bezugnahmen auf Normen, Werksnormen, Werkstoffblätter oder Prüfzeugnisse sowie Angaben zu Eigenschaften, Maßen, Gewichten und Verwendbarkeit sind keine Zusicherungen oder Garantien, ebenso wenig Konformitätserklärungen, Herstellererklärungen und entsprechende Kennzeichen wie CE-Kennzeichen oder GS-Kennzeichen. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers sind daneben keine vertraglichen Eigenschaften der Ware, ebenso wenig (mündliche) Erklärungen von Mitarbeitern oder Handelsvertretern.
- 7.2. Branchenübliche Mehr- und Minderlieferungen der vereinbarten Menge sind zulässig.
- 7.3. Für die Gewichte ist die von uns – bei Streckengeschäften die von unserem Lieferanten – vorgenommene Verwiegung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegezettels. Soweit rechtlich zulässig, können Gewichte ohne Wägung nach Norm ermittelt werden. Unberührt bleiben die im Stahlhandel der Republik Österreich üblichen Zu- und Abschläge (Handelsgewichte). In der Versandanzeige angegebene Stückzahlen, Bundzahlen und ähnliches sind bei nach Gewicht berechneten Waren unverbindlich. Sofern nicht üblicherweise eine Einzelverwiegung erfolgt, gilt das Gesamtgewicht der Sendung. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt.
8. **Gewährleistung, Schadenersatz**
- 8.1. Das Recht auf Gewährleistung erlischt, wenn ohne unsere schriftliche Einwilligung der Kunde selbst oder Dritte Änderungen oder Instandsetzungen an der gelieferten Sache vornehmen. Im Fall der Beanstandung ist der Kunde verpflichtet, die Ware zunächst anzunehmen, sachgemäß abzuladen und zu lagern.
- 8.2. Die Abtretung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen oder dergleichen – ausgenommen reine Geldforderungen – ist unzulässig.
- 8.3. Wir übernehmen bei Nachlieferungen für die exakte Übereinstimmung mit der Erstlieferung keine Gewähr.
- 8.4. Instruktionen, die in Prospekten, Gebrauchsanweisungen oder sonstigen Produktinformationen gegeben werden, sind, um allfällige Schäden zu vermeiden, von Kunden strikt zu befolgen. Von einer über die definierten Anwendungsbereiche hinausgehenden Anwendung wird ausdrücklich gewarnt.
- 8.5. Sofern wir ausdrücklich Garantien zugesagt haben, gelten diese nur bei sachgemäßer Verwendung der Waren, insbesondere fachgerechter Anwendung, Installation, Montage und ordnungsgemäßer Pflege. Von der Garantiezusage sind Abtütungen jeder Art ebenso wenig erfasst wie Beschädigungen, die durch den Kunden oder Dritte verursacht wurden. Für von Herstellern zugesagte Garantien gelten ausschließlich deren Garantiebedingungen.
- 8.6. Für unseren Kunden im Rahmen der Geschäftsabwicklung zugefügte Schäden haften wir im Höchstmaß des bei uns bestellten Auftragswertes und nur bei eigenem Vorsatz oder bei eigenem groben Verschulden oder bei Vorsatz und groben Verschulden der für uns tätigen Erfüllungsgehilfen, ausgenommen Personenschäden, für die wir bereits bei leichter Fahrlässigkeit und bei Konsumenten unbeschränkt haften. Der Ersatz von Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, entgangenem Gewinn und Schäden aus Ansprüchen Dritter ist ausgeschlossen.
- 8.7. Bei einem Streckengeschäft übernehmen wir keine Haftung für schuldhaftes Verhalten des direkten Leistungserbringers, das ist vor allem der Produzent und/oder Lieferant. Der direkte Leistungserbringer gilt nicht als unser Erfüllungsgehilfe.
- 8.8. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Schadenersatzansprüche verjähren in einem Jahr ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.
- 8.9. Mängelrügen sind vom Kunden unmittelbar nach Empfang der Lieferung, längstens jedoch binnen drei Tagen ab Lieferung und noch vor einer Be- oder Verarbeitung bei sonstigem Ausschluss von Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüchen und/oder Irrtumsanfechtung schriftlich geltend zu machen, berechnen aber nicht zur Zurückbehaltung der Rechnungsbeträge oder Teilen davon.
- 8.10. Die Gewährleistungsfrist beträgt für Mängel, die bei der Untersuchung anlässlich der Lieferung nicht erkannt werden konnten, ein Jahr ab Lieferung und wird durch Verbesserungsversuche weder verlängert noch unterbrochen, sie gilt auch für Teillieferungen. Solche Mängel sind binnen drei Tagen ab Entdeckung des Mangels bei sonstigem Ausschluss von Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüchen und/oder Irrtumsanfechtung schriftlich geltend zu machen, berechnen jedoch nicht zur Zurückbehaltung der Rechnungsbeträge oder Teilen davon.
- 8.11. Darüber hinaus gehende Abweichungen der bestellten Ware von der gelieferten Ware, wie etwa falsche Maße oder falsche Ware (Aludlieferung) müssen vom Kunden binnen drei Tagen ab Empfang der Lieferung und noch vor einer Be- oder Verarbeitung geltend gemacht werden. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt und kann von uns nicht zurückgenommen oder umgetauscht werden.
- 8.12. Unsere Beratung, gleichgültig in Wort oder Schrift, ist unverbindlich und befreit den Kunden nicht von der eigenen Prüfung unserer Produkte auf ihre Eignung und für den beabsichtigten Zweck.
- 8.13. Der Kunde hat stets die Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware im Zeitpunkt der Übergabe zu beweisen, die Rechtsvermutung des § 924 ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 8.14. Wir leisten für diejenigen Waren, die wir unsererseits von Zulieferanten bezogen haben, lediglich Gewähr im Rahmen der uns gegen den Lieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche. Wir leisten bei den von uns gelieferten Produkten lediglich Gewähr dafür, dass sie die im Verkehr für diese Produkte üblicherweise vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen. Für darüber hinaus gehende, wie insbesondere in öffentlichen Äußerungen – zum Beispiel Werbung und in den zu den Produkten beigefügten Angaben – enthaltenen Eigenschaften leisten wir nur dann Gewähr, wenn diese Eigenschaften von uns im Zuge der Auftragserteilung schriftlich zugesichert worden sind.
- 8.15. Bei Anlagen, Ersatzteilen und Geräten berechnen nur solche Mängel die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen, die die Funktionsfähigkeit und nicht bloß das äußere Erscheinungsbild betreffen. Eine allfällige Gewährleistungspflicht bezieht sich ausnahmslos auf die defekten Geräteteile, nicht jedoch auf die für die Mängelbehebung benötigte Arbeitszeit und die Fahrtkosten.
- 8.16. Es bleibt unserer Wahl überlassen, ob wir die Gewährleistungsansprüche durch Austausch, Verbesserung, Preisminderung oder Wandlung erfüllen.
- 8.17. Die Abtretung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen oder dergleichen – ausgenommen reine Geldforderungen – ist unzulässig. Bei Weiterverkauf der gelieferten Ware durch den Kunden entfallen uns gegenüber sämtliche Ansprüche aus dem Titel der Gewährleistung, das Regressrecht gemäß § 933b ABGB ist ausgeschlossen.
- 8.18. Uns trifft keinerlei Prüf- und/oder Warnpflicht bezüglich der vom Kunden beigegebenen Materialien, Daten und Druckvorrichtungen. Insbesondere wird bei beigegebenen Datenträgern die Richtigkeit der gespeicherten Daten von uns nicht überprüft. Wir übernehmen keine wie immer geartete Haftung für direkte und indirekte Schäden, die durch Fehler solcher Daten und Materialien verursacht werden.
- 8.19. Sollte der Kunde selbst aufgrund des österreichischen Produkthaftungsgesetzes oder ähnlicher ausländischer Bestimmungen zur Haftung herangezogen werden, verzichtet er uns gegenüber ausdrücklich auf jeden Regress, insbesondere im Sinn

des § 12 des österreichischen Produkthaftungsgesetzes oder ähnlicher ausländischer Bestimmungen.

- 8.20. Bringt der Kunde die von uns gelieferte Ware außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes in den Verkehr, so verpflichtet er sich, gegenüber seinem Abnehmer die Ersatzpflicht nach dem Produkthaftungsgesetz auszuschließen, sofern dies nach dem Zustand dem Abnehmer und ihm anzuhendend oder vereinbartes Recht möglich ist. In diesem Fall oder bei Unterlassung dieser Ausschusspflicht ist der Kunde verpflichtet, uns hinsichtlich Ansprüche Dritter aus dem Titel der Produkthaftung schad- und klaglos zu halten.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Wir behalten uns das Eigentumsrecht an allen von uns gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt Zinsen und Nebengebühren, gleich aus welchem Rechtsgrund vor. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum auch als Sicherheit für unsere Saldoforderung. Die bloße Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes ist nicht als unser Rücktritt vom Vertrag zu werten und hebt die Pflichten des Kunden, insbesondere auf Zahlung des Entgeltes, nicht auf.
- 9.2. Zur Weiterveräußerung eines unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstandes ist ausschließlich der Kunde berechtigt, zu dessen ordentlichem Geschäftsbetrieb der Handel mit dem von uns erworbenen Kaufgegenstand gehört. Dieser Kunde ist jedoch nicht zu einer Verpfändung oder Sicherungsübereignung des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstandes befugt.
- 9.3. Alle Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, tritt der Kunde schon jetzt – gegebenenfalls in Höhe unseres Miteigentumsanteiles – zur Sicherung und Befriedigung ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Der Kunde ist verpflichtet, auf unser Verlangen unverzüglich Name und Anschrift seiner Abnehmer, den Bestand und die Höhe der aus dem Weiterverkauf resultierenden Forderungen bekannt zu geben sowie seinem jeweiligen Abnehmer die Forderungsabtretung nachweislich mitzuteilen. Weiters ist der Kunde verpflichtet, in seinen Geschäftsbüchern die Abtretung dieser Forderung an uns in geeigneter Weise ersichtlich zu machen. Wir sind jederzeit berechtigt, den Abnehmer des Kunden von der Zession zu verständigen.
- 9.4. Der Kunde übereignet uns bereits jetzt alle durch Barverkäufe von Waren, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, in Empfang genommene Beträge bis zur Höhe der bei uns bis zu diesem Zeitpunkt aus der Lieferung dieser Ware gegen ihn zustehenden Forderung; wir weisen den Kunden bereits jetzt an, diese Beträge gesondert zu verwahren und für uns innezuhaben.
- 9.5. Der Kunde muss uns von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung des Eigentums durch Dritte unverzüglich benachrichtigen. Der Kunde ist verpflichtet, die Kosten und Maßnahmen zur Beseitigung des Eingriffes, insbesondere die Kosten von Interventionsprozessen und dergleichen, zu tragen.
- 9.6. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung entstehenden Erzeugnisse. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung unserer Ware mit anderen Materialien erwerben wir Miteigentum an den dadurch entstehenden Erzeugnissen nach Maßgabe der Wertschöpfungsanteile.
- 9.7. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nach oder stellt er seine Zahlungen ein, so wird die gesamte Restschuld sofort fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen. Wir sind in diesem Fall berechtigt, sofort die Herausgabe des Kaufgegenstandes unter Ausschluss jeglichen Zurückbehaltungsrechtes zu verlangen. Nach Rücknahme des Kaufgegenstandes steht es in unserem Ermessen, entweder den Kaufgegenstand zu veräußern und den erzielten Erlös abzüglich 20 % Wiederverkaufsspesen dem Kunden auf seine noch bestehenden Verpflichtungen gutzuschreiben oder den Kaufgegenstand zum Rechenpreis unter Abzug allfälliger Wertminderungen zurückzunehmen und dem Kunden für die Zeit seines Besizes für die angelieferten Produkte eine Miete zum üblichen Mietpreis zu berechnen.

10. Datenschutz, Adressänderung und Urheberrecht

- 10.1. Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass auch die im Vertrag (mit-)enthaltene personenbezogenen Daten in Erfüllung dieses Vertrages von uns automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden.
- 10.2. Der Kunde ist verpflichtet, uns Änderungen seiner Wohn- beziehungsweise Geschäftsadresse nachweislich, unaufgefordert und unverzüglich bekannt zu geben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseits vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen an den Kunden auch dann als zugegangen, falls sie an die uns zuletzt bekanntgewesene Adresse gesendet wurden. Es obliegt dem Kunden, den Zugang seiner Änderungsmittelteil im Einzelfall nachzuweisen.
- 10.3. Pläne, Skizzen oder sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets unser geistiges Eigentum; der Kunde erhält beziehungsweise erwirbt daran keine wie immer gearteten Rechte, wie zum Beispiel Werknutzungs- oder Verwertungsrechte.

11. Anwendbares Recht

- 11.1. Auf sämtliche, insbesondere der vertraglichen (Liefer-)vereinbarung und diesen AGB unterliegende Rechtsgeschäfte, ist ausschließlich österreichisches materielles Recht anzuwenden, ausgenommen jedoch dessen Verweisungsnormen, insbesondere jene des Internationalen Privatrechts, soweit diese auf die Anwendung ausländischen Rechtes verweisen. Sieht das österreichische Recht bei Auslandsberührung die Anwendung spezieller, auch in Österreich geltender internationaler Sachnormen – wie zum Beispiel das UN-Kaufrecht – vor, so sind diese nicht anzuwenden. Dies gilt auch für Fragen über das Zustandekommen beziehungsweise über die Auslegung der AGB und des Vertrages.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 12.1. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen, Zahlungen und Lieferungen ist der Sitz unseres Unternehmens in 7411 Markt Allhau (Österreich).
- 12.2. Als Gerichtsstand für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit dem Rechtsgeschäft resultierende Streitigkeiten wird das für die STÖ HANDELSGESELLSCHAFT M.B.H. sachlich in Betracht kommende Gericht vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden nach eigener Wahl auch bei jedem anderen Gericht zu klagen, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann, insbesondere beim Gericht am Sitz des Kunden.
- 12.3. Die in den vorangehenden Bestimmungen getroffenen Regelungen gelten auch dann, wenn Streitigkeiten über das Zustandekommen und/oder die Gültigkeit des Auftrages und/oder über die Wirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarung entstehen.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Die Überschriften der in diesen AGB enthaltenen Bestimmungen dienen nur der Übersichtlichkeit und der Gliederung; sie dürfen nicht zu deren Auslegung herangezogen werden.
- 13.2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB oder sonstiger vertraglicher Vereinbarungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB beziehungsweise der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen unberührt. Die Vertragspartner werden eine neue Bestimmung vereinbaren, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.